

Neufassung des § 14 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

Änderung des § 11 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB/ Teilziffer 3

3. Die Kassengeschäfte werden vom Kassierer getätigt. Er kann sämtliche Zahlungen annehmen und bescheinigen. Für die Ausgaben ist bis zum Betrag von Euro 1.000,00 der Kassierer alleine zuständig bis Euro 2.500,00 ist die Zustimmung des Vorsitzenden notwendig darüber hinaus entscheidet der Vorstand.

Änderung des § 10 Der Vorstand/ Teilziffer 1h und 1i und Teilziffer 3a und 3b

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - ...
 - h) den mindestens 2 Beisitzern aus den aktiven Mitgliedern
 - i) den mindestens 2 Beisitzern aus den fördernden (passiven) Mitgliedern
 - ...
3. Die Wahlen des Vorstandes finden im Wechsel statt:
 - a) Vorsitzender, Kassierer, Jugendleiter, mindestens einem der aktiven und der fördernden (passiven) Mitgliedern
 - b) stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, mindestens einem der aktiven und der fördernden (passiven) Mitgliedern

Anpassung Mitgliedsbeitrag gemäß § 6 der Satzung

Ab dem Jahr 2020 möchte die Vorstandschaft den Mitgliedsbeitrag für Passive von Euro 23,00 auf Euro 30,00 und den Familien-Mitgliedsbeitrag von Euro 35,00 auf Euro 40,00 erhöhen. Dies wollen wir unter dem Punkt Verschiedenes diskutieren und darüber abstimmen.